

Publizieren im Eigenverlag liegt im Trend: Was muss man dazu wissen?

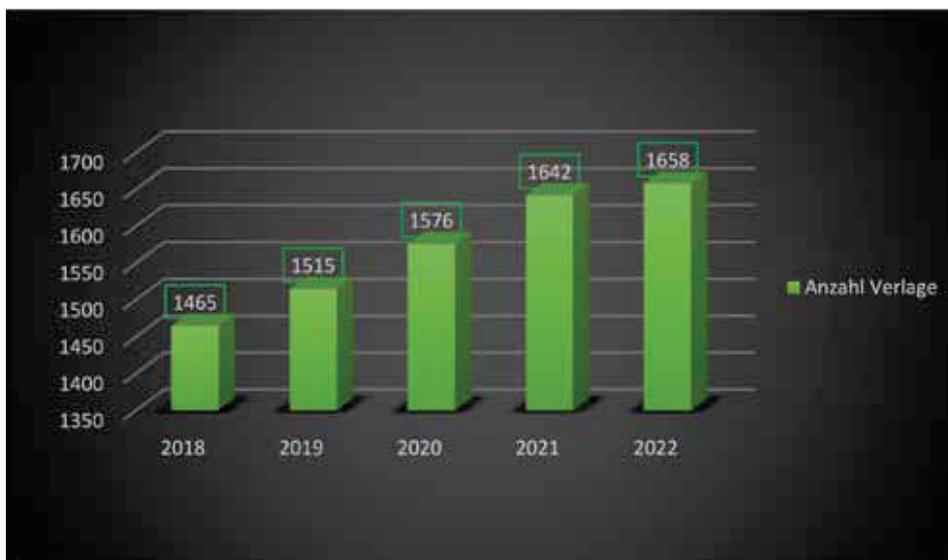
Viele Menschen haben in der Pandemie die Lockdowns genutzt, um den Traum vom eigenen Buch oder auch E-Book zu verwirklichen. Freilich wurden dazu auch viele Verlage mit Manuskripten überhäuft. Die Neuartigkeit der Entwicklung ist jedoch bemerkenswert, denn sie geht eindeutig zur Verlags- bzw. Eigenverlagsgründung. Obwohl sich der Trend mittlerweile wieder etwas eingebremst hat, ist die Zahl der Verlage noch immer steigend. Aber wie sieht die rechtliche Situation beim Eigenverlag aus?

Für die Neo-Autorinnen stellt sich vor einer Buch-Publikation eine der wichtigsten Fragen: Muss ich dazu einen Verlag gründen? Und: Ist dieser Schritt aufwendig und kostspielig oder reicht es aus, „im Eigenverlag“ zu erscheinen?

Der Eigenverlag und seine Bedeutung

Egal, ob „Eigenverlag“, „Selbstverlag“ oder „Selfpublishing“ – alles beschreibt dasselbe, nämlich das seit 1859 verbriefte Selbstverlagsrecht im Bereich der literarischen Tätigkeit. Dieses wurde seither allmählich stärker in Beziehung zu urheberrechtlichen Werken ausgedehnt, auch der Bezug zu anderen Kunstgattungen wurde hergestellt.

Seit über 160 Jahren ist es also Autoren gestattet, ihre persönlichen Werke selbst zu verlegen und zu vermarkten. Die literarische Tätigkeit, die Ausübung der Schönen Künste sowie des Selbstverlages des Urhebers sind aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen und bedürfen somit keiner Gewerbeanmeldung (§ 2 Abs. 1 Z. 7 GewO 1994). In einem solchen Fall kommt es auch nicht zur gesetzlichen Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.



Gab es 2018 insgesamt 1465 gewerblich gemeldete Verlage in Österreich, stieg die Zahl bis Ende 2022 auf 1658

Unter einem „Eigenverlag“ ist konkret die Herausgabe und der Verkauf durch die Urheberin (Autorin) zu verstehen. Einer juristischen Person (die selbst nie Autorin sein kann) ist dies nicht möglich. Urheberrechte sind nicht auf Lebende übertragbar, somit kann das Selbstverlagsrecht nur natürlichen Personen zustehen, nicht etwa einer GmbH, an welcher (lebende) Urheber beteiligt sind.

Zusammenarbeit von mehreren Eigenverlegerinnen

Bei jeglicher Übertragung des Urheberrechtes auf jemand anderen erlischt für die Dauer und im Umfang der Übertragung das Selbstverlagsrecht. Dies ist auch der Fall, wenn zum Beispiel ein Co-Autor oder ein Illustrator bei der Entstehung eines Werkes tätig ist. Diese sind selbst auch Urheber von Werken und müssen ihr Urheberrecht an den „Hauptautor“ übertragen.

Sobald jemand aber mit übertragenen Urheberrechten wirtschaftlich tätig wird, ist

eine verlegerische Tätigkeit vorhanden. In diesen Fällen ist ein Gewerbe bzw. ein „Verlag“ anzumelden. Bei allen Werkverbindungen kann sich jede Urheberin nur auf ihr eigenes Selbstverlagsrecht berufen; ist dieses mit einem anderen Werk verbunden, ist das Gewerbe eines Verlages anzumelden.

Spitzfindige Ausnahmen

Die einzige Möglichkeit, dass mehrere Urheber als ein gemeinsamer Eigenverlag auftreten können, ist die Miturheberschaft. Diese wird ebenfalls genau definiert. Unter § 11 UrhG heißt es konkret: „Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.“ Ausgewiesene Expertinnen in Sachen Urheberrecht haben deutlich formuliert, dass eine Miturheberschaft nur dann existiert, wenn die einzelnen Beiträge der Miturheberinnen nicht sinnvoll selbstständig bestehen bzw.

verwertet werden können. Nur dann kann von einer „untrennbaren Einheit“ ausgegangen werden.

Die Feinheiten und Abgrenzungen beinhalten Spitzfindigkeiten, die im Worst-Case dazu führen können, dass ein Mitbewerber eine Wettbewerbsklage gegen jemanden einbringt, der in seinen Publikationen etwas anderes als das eigene Werk verlegt. Das finanzielle Risiko kann insbesondere im Wettbewerbsrecht schon im fünfstelligen Bereich liegen.

Auf Nummer sicher gehen

Wettbewerbsrechtlich am sichersten handelt jedenfalls, wer einen Verlag anmeldet. Ein Verlag ist ein freies Gewerbe, das heißt, es ist eine Gewerbebeanmeldung durchzuführen, aber kein Befähigungsnachweis dafür rechtlich erforderlich. Den weiter oben geschilderten möglichen Prozessrisiken stehen dabei jährliche Mehrkosten, die durch die Grundumlagen entstehen, gegenüber. Diese Umlagen sind länderspezifisch geregelt – siehe unten stehende Grafik.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Wie jede andere selbstständige Tätigkeit unterliegt auch der Selbstverlag dem Einkommens- und Umsatzsteuergesetz. Seit 1.1.1998 führt die Tätigkeit als selbstständig Erwerbstätiger grundsätzlich auch dann zur Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), wenn keine Kammermitgliedschaft gegeben ist. Vorgeschrieben ist eine Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt und beim zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit. Sozialversicherungsrechtlich ist im Einzelnen die Gesamtsituation mit Neben- oder Hauptbeschäftigungen zu durchleuchten. Wer auch immer sich entschließt, das eigene Buch herauszubringen, aus Steuer- und Sozialversicherungspflicht ist klar: Der gewerbliche Verlag ist nicht teurer als der Eigenverlag.

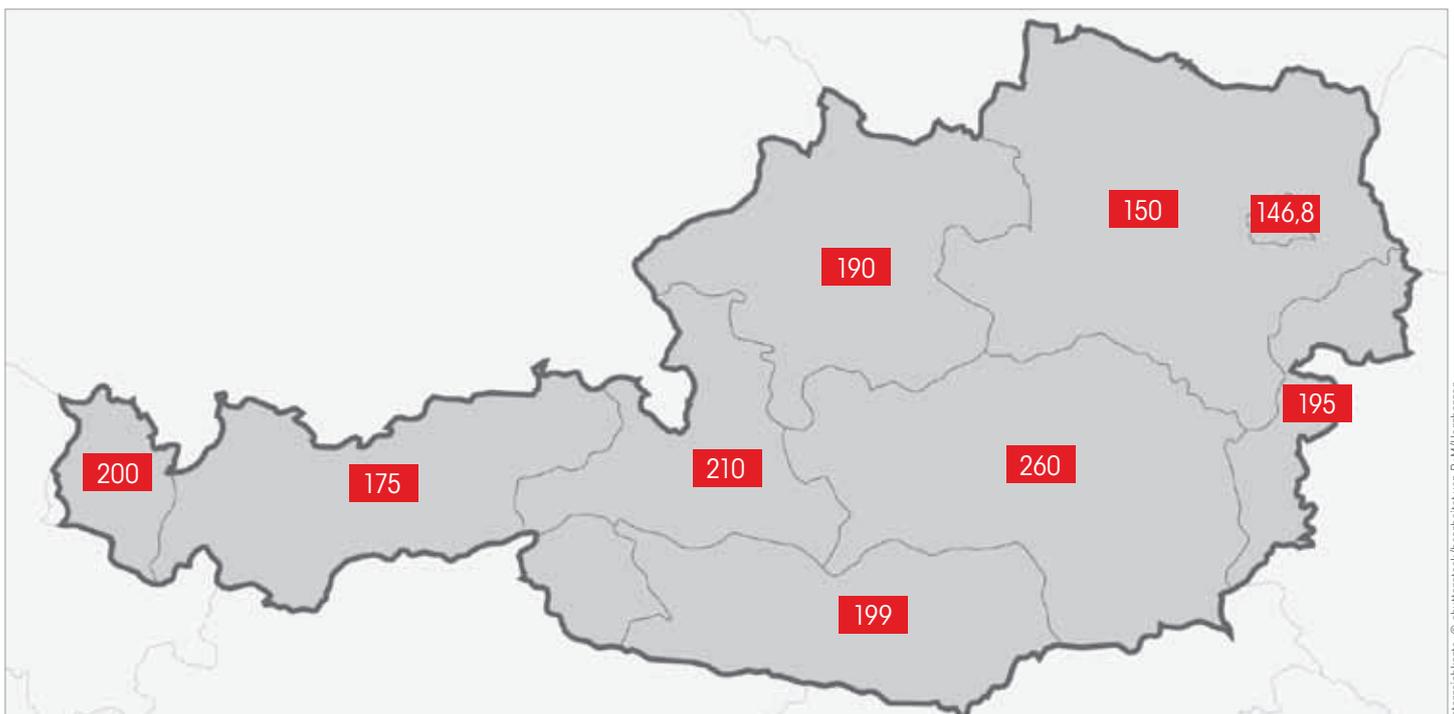
Das Imageproblem des Selbstverlages

Amerikanische Erfolgsgeschichten von digitalen Werken, die im Eigenverlag er-

schiene sind – im Sinne von „vom Tellerwäscher zum Millionär“ –, sind leider nur bewegende Märchengeschichten, die es in der Realität ganz selten gibt. Die trockenen Statistiken bestätigen das. Recherchierbare Zahlen – mit ewig unbekanntem Dunkelziffern – lassen eine sehr niedrige Quote vermuten: Rund ein Promille aller Manuskripte, die den Verlagen vorgelegt werden, schaffen es, auf dem Markt als Buch oder E-Book zu landen. Diese Quote ist für Buchhandlungen, Literaturexperten und qualitätsbewusste Konsumentinnen Hauptgrund für einen schalen Beigeschmack des Zusatzes „im Eigenverlag erschienen“.

Festzuhalten ist, dass in Österreich keine eigene Interessenvertretung für Eigenverlage existiert. Die IG Autorinnen Autoren steht jeder Autorin in berufsspezifischen Fragen zur Verfügung und bietet Unterstützung, insbesondere wenn sie mit Verlagen Verträge abschließen. •

Im Text werden abwechselnd weibliche und männliche Mehrheitsformen verwendet, gemeint sind damit immer alle Geschlechter.



Die Grafik zeigt die Grundumlagen der Fachgruppen in den Bundesländern, die jeder Verlag jährlich in Euro zu zahlen hat